



**An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Steven Günther-Scharmann**

Roßdorf

28.8.2019

Der nachfolgende Antrag soll bitte auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gesetzt werden.
Bitte vorher im UBV und HFA behandeln

Antrag zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen nach §26 STVO

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, an allen Kreiseln die Fußgängerüberwege mit Fußgängerüberwegen nach §26 Straßenverkehrsordnung (STVO) u versehen.
2. Da wo es parallel zur Straße verlaufende Radwege gibt, sollen diese separat mit roter Farbe dauerhaft gekennzeichnet und auf eigener Spur über die Straße geführt werden. Außerdem sollen auf der Durchgangsstraße mit entsprechenden Verkehrsschildern auf die Radwege hinweisen, insbesondere wenn die Radwege in beiden Richtungen benutzt werden.
3. Alle anderen als Querungen markierten Überwege im Gemeindegebiet sind mit Fußgängerüberwegen nach §26 Straßenverkehrsordnung (STVO) und entsprechender Beschilderung zu sichern.

Begründung:

Nach § 26 STVO gibt es ein Haltegebot an Fußgängerüberwegen nach §26 Straßenverkehrsordnung (STVO). (Früher Zebrastreifen genannt) Das ist Gesetz. Fußgänger haben hier definitiv Vorrang.

Radfahrer müssen dort aber absteigen, es sei denn ihr Radweg wird straßenbegleitend gekennzeichnet. So wurde das in Bensheim elegant gelöst. Siehe Foto. Die Planzeichnungen des Kreisels am Münkel sehen Zebrastreifen vor. Der Kiesel in Gundernhausen hat keine. Zu beiden Kreiseln gehört ein Radweg, der in beiden Richtungen zu befahren ist. Sie sollten also so markiert werden, wie unter Punkt 2 beschrieben.

Anlage: Gesetzestext
Foto aus Bensheim

Für DIE GRÜNEN: Frieder Kaufmann

Anlagen: Gesetzestext, Foto aus Bensheim zur Radwegkombination

§ 26 Fußgängerüberwege

(1) 1An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen **den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen**, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. 2Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.

(2) Stockt der Verkehr, dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müssten.

(3) An Überwegen darf nicht überholt werden.

(4) Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, gelten diese Vorschriften entsprechend.

